

**Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang
„Sozial- und Kommunikationswissenschaften“
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Oktober 2017*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 25. Oktober 2017 die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 25. Oktober 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 1/2016, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) ¹Der Prüfungsausschuss weist bei offensichtlich unzureichenden Leistungen einer oder einem Studierenden eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der Lehrenden des Fachbereichs zu. ²Mentorinnen und Mentoren haben die Aufgabe, die Studierenden während ihres ganzen Studiums zu beraten.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. ³Module werden i. d. R. mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen. ⁴Dies gilt nicht für die beiden Praktikumsmodule im Bachelor- und Masterstudiengang und die Module MA, MC1.1, MC 2.1, MC3.1 und MC4.1 im Masterstudiengang. ⁵Im Bachelorstudiengang werden die Module C5, C9 sowie die vier Module im gewählten Profil und im Masterstudiengang das Modul B1 mit Modulteilprüfungen abgeschlossen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 10 Abs. 2 geregelt.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 06/2017 der Universität Koblenz-Landau, S. 44

3. In § 7 Abs. 2 S. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. ²Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. ³Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- oder Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“

5. In § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). ⁴Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 11-13 entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „und prüfungsrelevanten Studienleistungen“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ⁴Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. ⁵Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. ⁶Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. ⁷Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ⁸Die Note der Gesamtprüfung lautet:

| | | |
|------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 einschließlich | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = nicht ausreichend.“ |

7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „oder prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Ziffer 5 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „28 SWS“ durch die Angabe „34 SWS für Profil 1 und 36 SWS für Profil 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule): 79 LP;
davon entfallen
 - bei Wahl des Profils 1: Sozialwissenschaften
15 LP auf ein Grundlagenmodul,
16 LP auf zwei Methodenmodule,
42 LP auf zwei von drei Profilmodulen und
6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem Profilbereich 1, 2a oder 2b;
 - bei Wahl des Profils 2a Strategische Kommunikation
15 LP auf ein Grundlagenmodul,
20 LP auf zwei Methodenmodule,
38 LP auf 4 Profilmodule und
6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem Profilbereich 1 oder 2b
 - bei Wahl des Profils 2b Organisationskommunikation
15 LP auf ein Grundlagenmodul,
20 LP auf zwei Methodenmodule,
38 LP auf 4 Profilmodule und
6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem Profilbereich 1 oder 2a;
- 2. das Praktikumsmodul: 11 LP,
- 3. die Masterarbeit: 30 LP.“

10. In § 25 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 5 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

12. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 das Studium im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 25. Oktober 2017

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

1. In Anhang 1: „Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ erhält Satz 1 der Überschrift zur Modulgruppe „Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften“ folgende Fassung:
„Im Bereich berufsqualifizierender Felder der Sozialwissenschaften ist eines von drei Profilen zu wählen.“
2. Anhang 2: „Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ erhält folgende Fassung:

Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften

| Modulgruppe | Kürzel | Titel | Pflichtveranstaltungen | Wertigkeit | SWS | Prüfungstyp | Anzahl Studienleistungen | Prüfungsrel. Studienleistungen |
|----------------------------------|--------|---|---|--|----------------------------------|--|--------------------------|--------------------------------|
| Allgemeine Grundlagen | MA | Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Kommunikations- und Medienpsychologie 2. Institutionen und Verhaltensökonomie 3. Bürger und politischer Kontext 4. Medialität von Gesellschaft 5. Sozial- und Gesellschaftstheorie | 15 LP | 10 | keine Modulprüfung | 5 | |
| Sozialwissenschaftliche Methoden | MB 1 | Grundlagenmodul Methoden (Pflichtmodul) | Veranstaltung 1 muss nur bei Wahl des Profils 2 besucht werden <ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsmethoden und -designs 2. Multivariate Verfahren I 3. Übung zu Multivariate Verfahren I 4. Qualitative Verfahren I | 12 LP (Profil 1) 16 LP (Profil 2) | 6 (Profil 1) 8 (Profil 2) | 2 Modulteilprüfungen (Profil 1) 3 Modulteilprüfungen (Profil 2) | 1 | |
| | MB 2 | Aufbaumodul Methoden (Pflichtmodul) | Es ist eine der folgenden zwei Veranstaltungen zu wählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualitative Verfahren II (Wahlpflicht) 2. Multivariate Verfahren II (Wahlpflicht) | 4 LP | 2 | Modulprüfung | 2 | |

| Modulgruppe | Kürzel | Titel | Pflichtveranstaltungen | Wertigkeit | SWS | Prüfungstyp | Anzahl Studienleistungen | Prüfungsrel. Studienleistungen |
|---|---------|--|---|------------|-----|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| <p>Es ist eines der 3 folgenden Profile (Profil 1 oder Profil 2a oder Profil 2b) zu wählen. Zusätzlich sind zwei Lehrveranstaltungen zu belegen. Diese können aus allen Profilmodulen frei gewählt werden. In jeder dieser beiden Lehrveranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung entfällt. Die beiden Lehrveranstaltungen werden mit jeweils 4 LP gewertet.</p> | | | | | | | | |
| <p>Profil 1: Sozialwissenschaften (zu wählen sind zwei Wahlpflichtmodule)</p> | | | | | | | | |
| Sozialwissenschaften | MC 1.1 | Institutionen und Governance im Wandel | <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Politische Institutionen und Regieren</i> 2. <i>Soziologie politischen Handelns</i> 3. <i>Ökonomik des Regierens</i> | 21 LP | 6 | Modulprüfung (schriftl. und mündl.) | | 2* |
| | MC 1.2 | Konflikte Krisen, Kooperation | <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Arbeitsmarkt und Verteilungsprozesse in modernen Wohlfahrtsstaaten</i> 2. <i>Konkurrenz und Kooperation</i> 3. <i>Konflikt und Konfliktlösung</i> | 21 LP | 6 | Modulprüfung (schriftl. und mündl.) | | 2* |
| Gesellschaftliche Gestaltung und Teilhabe | MC 1.3 | Gesellschaftliche Integration | <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Sozioökonomie moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Europäische Integration</i> 3. <i>Ethnisch-kulturelle Pluralität und Integration</i> | 21 LP | 6 | Modulprüfung (schriftl. und mündl.) | | 2* |
| <p>Profil 2: Strategische Kommunikation (4 Module) Zu wählen sind die Module aus Profil 2a oder Profil 2b</p> | | | | | | | | |
| <p>Profil 2a Politische Kommunikation</p> | | | | | | | | |
| Politische Kommunikation | MC 2a.1 | Grundlagenmodul | <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i> | 6 LP | 4 | Modulprüfung | | 1 |
| | MC 2a.2 | Politische Kommunikation I | <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Politische Kommunikation</i> 2. <i>Wahlkampfkommunikation</i> | 14 LP | 4 | Modulprüfung (schriftl. und mündl.) | | 1* |

| Modulgruppe | Kürzel | Titel | Pflichtveranstaltungen | Wertigkeit | SWS | Prüfungstyp | Anzahl Studienleistungen | Prüfungsrel. Studienleistungen |
|---|---------|-------------------------------|--|------------|---------------------|-------------------------------------|--|--------------------------------|
| Politische Kommunikation | MC 2a.3 | Politische Kommunikation II | 1. <i>Inhalt und Nutzung politischer Kommunikation</i> 2. <i>Differentielle Wirkung und Rezeption politischer Kommunikation</i> | 14 LP | 4 | Modulprüfung (schriftl. und mündl.) | | 1* |
| | M C2a.4 | Forschungsbezogenes Modul | 1. <i>Forschungskolloquium I</i> 2. <i>Forschungskolloquium II</i> | 4 LP | 2 | Keine Modulprüfung | 2 | |
| Profil 2b Organisationskommunikation | | | | | | | | |
| Organisationskommunikation | MC 2b.1 | Grundlagenmodul | 1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i> | 6 LP | 4 | Modulprüfung | | 1 |
| | MC 2b.2 | Organisationskommunikation I | 1. <i>Interne Organisationskommunikation</i> 2. <i>Analyse und Optimierung interner Organisationskommunikation</i> | 14 LP | 4 | Modulprüfung (schriftl. und mündl.) | | 1* |
| | MC 2b.3 | Organisationskommunikation II | 1. <i>Externe Organisationskommunikation</i> 2. <i>Konzeption und Evaluation externer Organisationskommunikation</i> | 14 LP | 4 | Modulprüfung (schriftl. und mündl.) | | 1* |
| | M C2b.4 | Forschungsbezogenes Modul | 1. <i>Forschungskolloquium I</i> 2. <i>Forschungskolloquium II</i> | 4 LP | 2 | Keine Modulprüfung | 2 | |
| Wahlpflichtbereich | MD | Wahlpflichtmodul | 1. <i>Wahlpflichtveranstaltung I</i> 2. <i>Wahlpflichtveranstaltung II</i> | 6 LP | 4 | Keine Modulprüfung | 2 | |
| Berufspraktikum | ME | Praktikum | | 11 LP | mindestens 8 Wochen | keine Modulprüfung | Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen | |
| Abschlussmodul | MF | Masterarbeit (Pflichtmodul) | | 30 LP | | Masterarbeit | | |

* wahlweise in der Veranstaltung oder den Veranstaltungen, in der bzw. in denen keine Modulprüfung stattfindet